

NEIN zur Abschaffung des Flüchtlingsschutzes

Argumentarium der Schweizerischen Flüchtlingshilfe gegen die
SVP-Initiative «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)»

Bern, September 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Die Initiative zielt auf den Bruch mit zwingendem Völkerrecht	5
3. Die Initiative schafft das Schweizer Asylrecht weitgehend ab	7
Keine Einreise, kein Verfahren, kein Schutz	7
Willkürliche Kontingente: Humanitäre Lotterie statt individueller Rechtsanspruch	8
4. Die Initiative entzieht kriegsvertriebenen Menschen den Schutz	10
Die vorläufige Aufnahme wird abgeschafft	10
Bruch mit der humanitären Tradition der Schweiz	11
5. Die Initiative kündigt die internationale Zusammenarbeit im Flüchtlingsschutz auf	12
Ende der Zusammenarbeit mit Europa	12
Bruch mit Flüchtlingskonvention und internationalen Abkommen	13
6. Die Initiative schadet der Schweiz	15
Imageschädigend und teuer	15
Arbeits- und Fachkräftepotenzial wird empfindlich geschwächt	16
Neue Probleme für Kantone und Gemeinden	17
7. Fazit	18

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die eidgenössische Volksinitiative der SVP mit dem offiziellen Titel «Asylmissbrauch stoppen! (Grenzschutzinitiative)» wurde am 24.09.2025 eingereicht. Sie fordert systematische Personenkontrollen an den Grenzen, pauschale Einreisesperren für Asylsuchende, die Beschränkung der Asylgewährungen auf ein Kontingent von jährlich maximal 5000 Personen sowie die Abschaffung der vorläufigen Aufnahme. Die Initiative verlangt damit die Aufgabe zentraler Verfassungsgrundsätze und internationaler Verpflichtungen mit dem Ziel, das Schweizer Asylrecht und den Flüchtlingsschutz vollständig auszuhöhlen. Sie hätte daher massive Konsequenzen für Geflüchtete: Frauen, Männer und Kinder, die verfolgt werden oder vor Terror, Krieg und Gewalt flüchten, würden künftig durch die Schweiz ohne Rücksicht auf ihre Gefährdungslage und ihren Schutzbedarf abgewiesen.

Die SVP fordert schon lange systematische Grenzkontrollen, die Zurückweisung von Geflüchteten, die aus sicheren Staaten in die Schweiz kommen, die Rückschaffung von Kriegsvertriebenen mit einer vorläufigen Aufnahme sowie die Kündigung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Mit der Initiative bündelt die SVP ihre extremen asylpolitischen Forderungen zum Frontalangriff auf Flüchtlingsschutz, Asylrecht und Menschenrechte, um ihre radikalen Ziele durchzusetzen – mit verheerenden Konsequenzen für alle Schutzsuchenden und den Schweizer Rechtsstaat.

Die SFH sagt dezidiert NEIN! Das sind die Gründe

Die SFH lehnt die äusserst radikale Initiative der SVP entschieden ab¹, da sie:

...auf den Bruch mit zwingendem Völkerrecht zielt. Die Initiative will pauschale Einreisesperren für Geflüchtete, die die Schweiz über einen sicheren Drittstaat erreichen. Aktuell betrifft dies fast alle Menschen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, da sie über eines unserer Nachbarländer in die Schweiz gelangen. Diese gelten als sichere Drittstaaten. Diese Forderung der Initiative lässt sich nicht umsetzen, ohne gegen das nichtverhandelbare und nicht kündbare zwingende Völkerrecht zu verstossen (Non-Refoulement-Gebot), denn umgehende pauschale Rückweisungen von Geflüchteten sind verboten (Pushbacks).

Auch müssen laut Initiative vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) die Schweiz verlassen, obwohl eine Rückkehr in den Herkunftsstaat bereits geprüft und als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich eingestuft wurde. Aus diesem Grund haben sie den Ausweis F erhalten und eine Wegweisung aus der Schweiz wäre bei vielen von ihnen ein Verstoss gegen das zwingende Völkerrecht.

1 Vgl. Medienmitteilung SFH: [«NEIN zum Frontalangriff auf die Menschenrechte»](#) (25.05.2024).

...das Schweizer Asylrecht weitgehend abschafft. Die Initiative will geflüchteten Frauen, Männern und Kindern, die die Schweiz auf dem Landweg (über einen sicheren Drittstaat) erreichen, keine Einreise, kein Asyl und keine vorläufige Aufnahme mehr gewähren. Das Schweizer Asylrecht und -verfahren wird damit weitgehend abgeschafft. Daran ändert auch die Einführung eines «Asylgewährungskontingents» nichts, denn ein politischer Entscheid über ein allfälliges Kontingent für einige ausgewählte Flüchtlinge ist kein Ersatz für das völker- und verfassungsrechtlich garantierte Recht auf ein individuelles Asylverfahren und Schutz. Dass das Kontingent laut Initiative *maximal* 5000 Personen pro Jahr umfassen darf, ist zudem vollkommen willkürlich, trägt den realen Fluchtbewegungen keine Rechnung und liegt ausserdem deutlich unter den 12000 Schutzgewährungen, die in den letzten zehn Jahren im Schnitt erfolgten (ohne Status S).

...Schluss macht mit dem Schutz von kriegsvertriebenen Menschen. Die Initiative will die vorläufige Aufnahme (Ausweis F) vollständig abschaffen: Es werden keine neuen vorläufigen Aufnahmen mehr gewährt, F-Ausweise werden zudem nicht mehr verlängert. Männer, Frauen und Kinder, die bereits mit einer vorläufigen Aufnahme hier leben, sollen so den Schutz verlieren und die Schweiz schnellstmöglich verlassen, selbst wenn sie bereits gut integriert sind und finanziell auf eigenen Beinen stehen. Zehntausende Personen werden so unverschuldet zu Sans Papiers und bis zur geforderten Ausreise in die Illegalität und ins Prekariat der Nothilfe gedrängt.

...die internationale Zusammenarbeit im Flüchtlingsschutz aufkündigt. Die Initiative hat den vollständigen Bruch mit zentralen flüchtlings- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz sowie mit dem europäischen Asylrecht zur Folge. Konkret müssten die Assoziierungsabkommen von Schengen und Dublin, die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention, die UNO-Kinderrechts- und die UNO-Anti-Folterkonvention sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) mit Annahme der Initiative gekündigt werden.

...der Schweiz schadet. Die Auswirkungen der Kündigung der verschiedenen internationalen Abkommen gehen weit über den Flüchtlingsbereich hinaus: Die politischen und bürgerlichen Rechte der Schweizer Bevölkerung werden geschwächt und die Stellung des internationalen Genfs als Sitz des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR bedroht. Ein Wegfall der Schengen-Assoziierung bedeutet auch das Ende der Personenfreizügigkeit mit der EU, da die Abkommen inhaltlich gekoppelt sind. Damit sind auch die bilateralen Verträge gefährdet. Aufgrund der Grenzkontrollen drohen ausserdem immense Mehrkosten, kilometerlange Staus, sowie Einschränkungen für Tourismus und Reisefreiheit. Mit der verlangten Abschaffung der vorläufigen Aufnahme wird das inländische Arbeitskräftepotenzial empfindlich geschwächt. Zudem müssen die Betroffenen finanziell unterstützt und in Nothilfstrukturen untergebracht werden, was die Behörden von Kantonen und Gemeinden vor grosse Probleme stellen würde.

2. DIE INITIATIVE ZIELT AUF DEN BRUCH MIT ZWINGENDEM VÖLKERRECHT

Die SVP-Initiative verlangt, dass Geflüchteten, die die Schweiz über einen sicheren Drittstaat erreichen, keine Einreise, kein Asyl und keine vorläufige Aufnahme mehr gewährt wird. Eine solche pauschale Einreisesperre würde aktuell fast alle Menschen auf der Flucht betreffen, die hierzulande um Asyl ersuchen, da sie in der Regel über eines unserer Nachbarländer in die Schweiz gelangen. Eine konsequente Umsetzung dieser Forderung hat zur Folge, dass die Schweiz Schutzsuchende umgehend an der Grenze zurückweist (Pushbacks).

Was mit den Betroffenen geschehen soll, die an der Schweizer Grenze angehalten werden, lässt die Initiative offen. Sicher ist nur: Einreisen dürfen sie nicht. Dass sie von einem Nachbarland aufgenommen werden, das ihnen den Zugang zu einem Asylverfahren garantiert, ist keinesfalls automatisch gewährleistet. Stattdessen besteht die grosse Gefahr, dass die betroffenen Frauen, Kinder und Männer zwischen den Ländern hin- und hergeschoben werden oder dass es zu Kettenabschiebungen kommt.²

Weiter verlangt die Initiative, dass keine neuen Ausweise für vorläufig Aufgenommene mehr ausgestellt werden. Dadurch verlieren die Betroffenen, die vor Terror, Krieg und Gewalt geflüchtet sind, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und müssen das Land innert 90 Tagen verlassen. Dabei ist die Wegweisung vieler dieser Menschen aufgrund des Refoulement-Verbots unzulässig und wurde im Rahmen des Asylverfahrens bereits geprüft. Daher wurde ihnen eine vorläufige Aufnahme erteilt (F-Ausweis).

Diese extremen Forderungen der Initiative zielen damit auf den Bruch mit zwingendem Völkerrecht. Denn sie lassen sich in der Praxis nicht im Sinne der SVP umsetzen, ohne gegen das Prinzip des Non-Refoulement zu verstossen. Die Initiative bringt denn auch bezeichnenderweise nirgends einen Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts an³, zu denen das Refoulement-Verbot gehört: Dieses nicht verhandelbare und nicht kündbare Recht verbietet die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein anderes Land, falls erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die betreffende Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von Verfolgung, Folter, unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung besteht oder eine Kettenabschiebung droht.

Das Refoulement-Verbot gilt auch dann, wenn Schutzsuchende in eines unserer europäischen Nachbarländer zurückkehren sollen. Diese gelten als EU- oder EMRK-Vertragsländer zwar als sichere Drittstaaten. Trotzdem darf die Schweiz die Betroffenen nicht einfach

² Rückschiebungen in Drittstaaten, aus denen die Personen dann in den Verfolgungsstaat weitergeschafft werden.

³ Dies im Gegensatz etwa zur [Eidgenössischen Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! \(Nachhaltigkeitsinitiative\)»](#).

dorthin zurückweisen.⁴ Sondern sie muss zuerst jeden einzelnen Fall prüfen und dabei individuell sicherstellen, dass diesen Menschen keine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben und keine Kettenabschiebung droht.⁵

Die Schweiz kann sich dabei ihrer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entziehen – auch nicht dadurch, dass sie sich auf eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht beruft.⁶ Der Bundesrat hält denn auch unmissverständlich fest, «dass die Zurückweisung von Personen, die an der Grenze ein Asylgesuch stellen, nicht nur gegen das Völkerrecht und das zum zwingenden Recht gehörende Non-Refoulement-Prinzip verstösst, sondern auch gegen das anwendbare EU-Recht, das auch für die Schweiz verbindlich ist.»⁷ Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) konstatiert, dass Grenzbehörden bei jedem Schutzersuchen ein Verfahren einleiten müssen.⁸

Um das Refoulement-Verbot einzuhalten, müssen auch nach einer allfälligen Annahme der Initiative individuelle Verfahren durchgeführt werden und die Schweiz müsste weiterhin Menschen aufnehmen und ihnen Schutz gewähren. Das entspricht jedoch weitgehend dem Status quo und nicht den Zielen der Initiative. Eine Umsetzung der Initiative, die das zwingende Völkerrecht und den Willen der Initiant*innen respektiert, ist somit in der Praxis nicht möglich.

⁴ In *H.T. gegen Deutschland und Griechenland* (Nr. 13337/19, 15.10.2024, Ziff. 138ff) hat der EGMR festgehalten, dass EMRK-Vertragsstaaten in allen Fällen verpflichtet sind, vor einer Rückschiebung in einen (europäischen oder nichteuropäischen) Drittstaat zu prüfen, ob die tatsächliche Gefahr besteht, dass den Asylsuchenden im aufnehmenden Drittstaat der Zugang zu einem angemessenen, sie vor Rückschiebung (Refoulement) schützenden Asylverfahren verweigert werden könnte. Diese Prüfung muss der Rückführung in den Drittstaat vorausgehen (so auch in *Ilias und Ahmed gegen Ungarn* (Nr. 47287/15, 21.11.2019)). Diese Abklärungspflicht auch im Dublin-Kontext hielt der EGMR bereits im Urteil *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* (Nr. 30696/09, 21.01.2011, Ziff. 359) fest.

⁵ EGMR, T.I. gegen das Vereinigte Königreich, Entscheidung vom 7. März 2000 (Beschwerde-Nr. 43844/98), verfügbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/fre?i=002-6682>.

⁶ Siehe Art. 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, SR 0.111.

⁷ Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion 25.3500 «Ja zum sicheren Grenzschutz und sofortiger Asyl-Stopp an allen Grenzen» sowie ähnlich argumentierend bereits in der Antwort auf 24.4321 «Wer über sichere Drittstaaten einreist, wird an der Grenze zurückgewiesen».

⁸ EGMR, *Sherov u. a. gegen Polen*, Urteil vom 4. April 2024, Beschwerde-Nrn. 54029/17, 54117/17, 54128/17 und 54255/17, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-231867>.

3. DIE INITIATIVE SCHAFFT DAS SCHWEIZER ASYLRECHT WEITGEHEND AB

Keine Einreise, kein Verfahren, kein Schutz

Das internationale Flüchtlingsrecht und die Menschenrechte dienen dem Schutz von Frauen, Männern und Kindern, die vor Krieg oder Verfolgung in ein anderes Land flüchten müssen. Sie haben das verbrieftete Recht, dort ein Asylgesuch zu stellen und Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten, mit dem ihr Schutzbedarf individuell geprüft wird.

Das Schweizer Asylrecht garantiert deshalb allen Schutzsuchenden, für die nicht bereits ein anderes europäisches Land zuständig ist, den Zugang zu einem raschen und fairen Asylverfahren in der Schweiz. Ein solches rechtsstaatlich korrektes Verfahren wahrt die Menschenwürde und die Grundrechte der Betroffenen, schützt vor Willkür und stellt sicher, dass Personen, die den Schutz der Schweiz benötigen, diesen auch erhalten. Dazu klärt der Bund die Fluchtgründe und die Gefährdungslage eingehend ab und prüft individuell den Schutzbedarf der geflüchteten Menschen. Falls kein individueller Asylgrund vorliegt, klärt er zudem, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Andernfalls erteilt er eine vorläufige Aufnahme.

Die SVP-Initiative macht mit diesem rechtsstaatlichen Grundsatz Schluss: Sie will Menschen, die eine lebensgefährliche Flucht hinter sich haben, den Zugang zu einem fairen Asylverfahren in der Schweiz verweigern und ihnen weder Asyl noch eine vorläufige Aufnahme gewähren. Die Initiative schafft damit das geltende Schweizer Asylrecht und -verfahren weitgehend ab.

Ob vulnerable Familien, unbegleitete Kinder, Traumatisierte oder Opfer von Menschenhandel: Diese äusserst radikalen Massnahmen betreffen ausnahmslos alle Schutzsuchenden, die die Schweiz über einen sicheren Drittstaat, also auf dem Landweg, erreichen.⁹ Das waren in den letzten vier Jahren 99 % aller Geflüchteten.¹⁰

Nicht von der Initiative betroffen sind Kollektivaufnahmen ohne Asylverfahren über den Status S. Dieser ist jedoch für die Situation einer Massenflucht konzipiert, muss jeweils durch den Bundesrat aktiviert werden, ist beschränkt auf Situationen schwerer allgemeiner Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges, und erlaubt nur eine zeitlich befristete humanitäre Aufnahme.

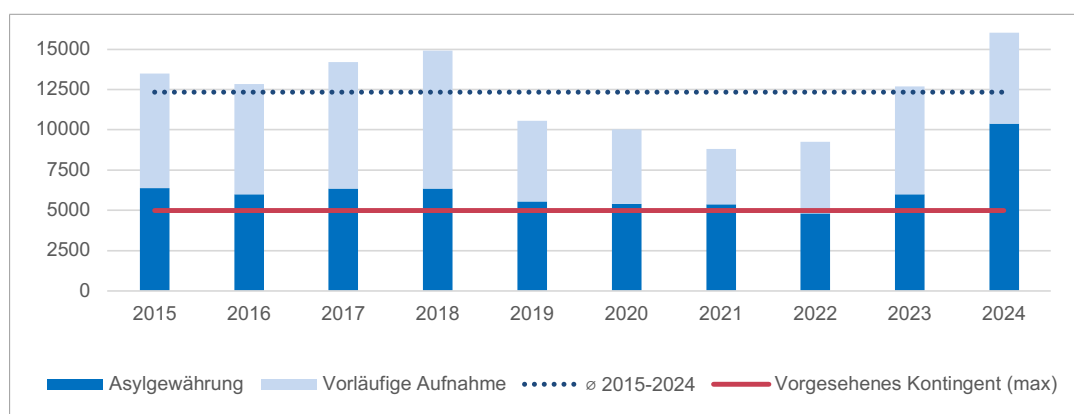
⁹ Explizit ausgenommen werden im Initiativtext lediglich Staatsangehörige unserer Nachbarländer, sollten diese zur Flucht gezwungen werden.

¹⁰ Von insgesamt 82283 Primärgesuchen in den letzten fünf Jahren wurden lediglich 924 in einem Flughafenverfahren behandelt (Quelle SEM).

Willkürliche Kontingente: Humanitäre Lotterie statt individueller Rechtsanspruch

An der Radikalität der Initiative ändert auch das Asylgewährungskontingent von maximal 5000 Personen nichts, das der Bundesrat gemäss Initiative jährlich festlegen *kann*. Ganz im Gegenteil: Die Initiative ersetzt damit das völker- und verfassungsrechtlich garantierte Recht der Geflüchteten auf ein individuelles Verfahren zur Prüfung ihres Schutzbedarfs durch einen politischen Entscheid über ein allfälliges Kontingent. Flüchtlingsrecht wird so zu einer humanitären Lotterie für einige ausgewählte Kontingentsflüchtlinge.

Die völlig willkürliche Zahl von jährlich *maximal* 5000 Personen – weniger ist offenbar auch denkbar – bezeichnet die SVP aufgrund der Schweizer Bevölkerungs- und Landesgrösse als «angemessen».¹¹ Sie hat mit dem tatsächlichen Bedarf jedoch nichts zu tun. In den letzten zehn Jahren erhielten jährlich durchschnittlich über 12000 verfolgte und vertriebene Menschen nach Prüfung ihrer Asylgründe Schutz. Allein die nötigen Asylgewährungen lagen dabei mit Ausnahme des Pandemie-Jahres 2022 stets bei über 5000 Personen jährlich (Grafik 1).

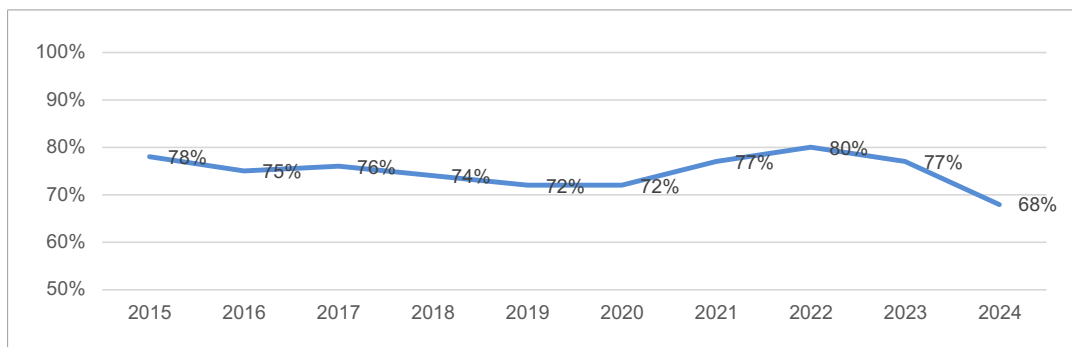


Grafik 1: Schutzgewährungen Schweiz 2015-2024 (Quelle: Asylstatistik SEM, eigene Darstellung)

Die Schutzquote im nationalen Verfahren, welche den Anteil von Asylgewährungen und vorläufigen Aufnahmen aufgrund erstinstanzlicher Entscheide im Rahmen eines nationalen Asylverfahrens bemisst, betrug in den letzten zehn Jahren im Schnitt 75% (Grafik 2).¹² Das heisst übersetzt: Das geltende Asylrecht erfüllt seinen Bestimmungszweck – die überwiegende Mehrheit der Geflüchteten, deren Asylgesuche die Schweiz inhaltlich im Rahmen des Asylverfahrens prüft, hat einen gesetzlich anerkannten Schutzbedarf.

¹¹ SVP (2024), *Initiativ-Argumentarium*, S. 45. (07.08.2025)

¹² Vgl. Antwort des Bundesrates auf [Ip. 25.3488](#) «Bereinigte Schutzquote und Eurostat-Schutzquote ab 2014 (Update)».



Grafik 2: Schutzquote im nationalen Verfahren 2014-2024 (Quelle: SEM, eigene Darstellung).

Die Zahlen belegen, dass ein Kontingent von maximal 5000 Personen deutlich zu tief ist und weit weg von der Realität der letzten Jahre liegt. Auch der von der SVP fälschlicherweise behauptete flächendeckende «Asylmissbrauch», mit dem sie ihre radikalen Forderungen begründet, existiert nicht, wie die Fakten belegen. Dennoch nimmt die SVP mit ihrer Initiative ausgerechnet Schutzsuchende ins Visier, die bereits vor Verfolgung, Krieg, Terror und Folter flüchten mussten, um sie zu entrechten und ihnen den nötigen Schutz zu verwehren.

Ein starres Asylgewährungskontingent von höchstens 5000 Personen jährlich¹³ ist unmenschlich, unsolidarisch und weder völker- noch verfassungsrechtlich zulässig.¹⁴ Es trägt zudem den geopolitischen Entwicklungen keine Rechnung und berücksichtigt weder die Anzahl der Menschen, die weltweit aus ihrem Heimatland fliehen, noch ihre Gefährdungslage oder ihren Schutzbedarf.

¹³ Selbst temporäre Überschreitungen des Grenzwerts sind der SVP zufolge nicht vorgesehen. Vgl. SVP (2024), Initiativ-Argumentarium, S. 45.

¹⁴ Ähnlich argumentiert auch der Bundesrat gegenüber dem Parlament. Vgl. seine Antworten auf die Motionen [22.4547](#) «Asylnotstand. Einführung einer Obergrenze für Asylgesuche» sowie [22.4520](#) «Asylnotstand. Aufnahmestopp».

4. DIE INITIATIVE ENTZIEHT KRIEGSVERTRIEBENEN MENSCHEN DEN SCHUTZ

Die vorläufige Aufnahme wird abgeschafft

Die SVP-Initiative will die vorläufige Aufnahme (Ausweis F) vollständig abschaffen: Frauen, Männer und Kinder, die vor Krieg oder bewaffneten Konflikten flüchten, dürfen nicht mehr in die Schweiz einreisen und erhalten hier auch keinen Schutz mehr – selbst, wenn ihnen in ihrem Heimatland Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung oder gar der Tod droht. Die Initiative sieht dabei keine Ausnahmen vor, auch nicht für besonders verletzte Personen wie Kinder, Familien oder Opfer von Menschenhandel.

Die bestehenden F-Ausweise werden zudem nicht mehr verlängert. Dadurch verlieren auch sämtliche 42884 (Bürger-)Kriegsvertriebene, die gemäss Asylstatistik 2024 heute in der Schweiz leben, ihr Aufenthaltsrecht, auch wenn sie längst gut integriert sind, arbeiten und Steuern zahlen oder eine Ausbildung machen. Mit der Abschaffung der vorläufigen Aufnahme verlieren die Betroffenen unverschuldet ihr Recht auf Arbeit und Ausbildung, den Zugang zu Integrationsangeboten und den Anschluss an Versicherungen.

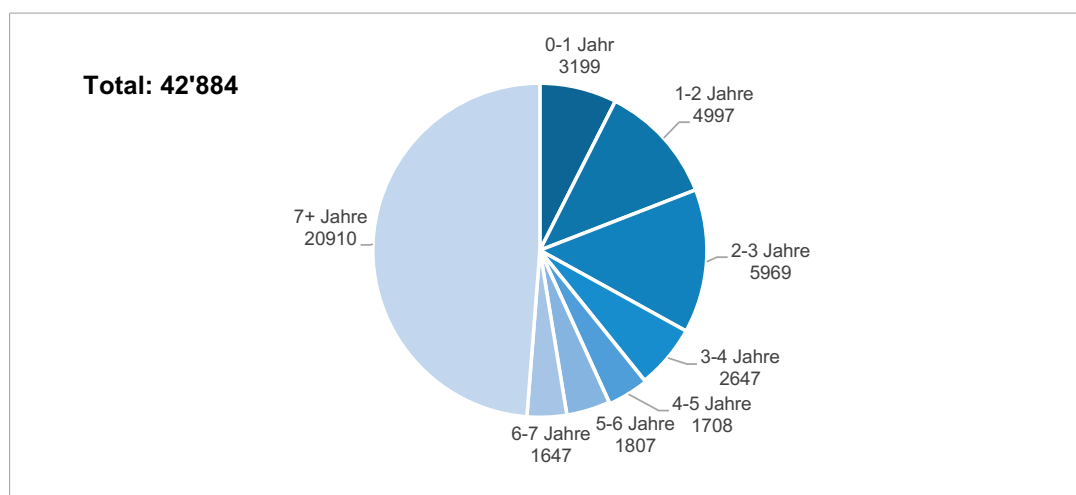
Die Initiative geht aber noch viel weiter: Sie verlangt, dass Bund und Kantone zudem sicherstellen, dass diese Menschen die Schweiz verlassen. Dabei wurde im Rahmen des Asylverfahrens bereits festgestellt, dass der Vollzug ihrer Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ist. Genau aus diesem Grund haben sie den Ausweis F erhalten. Eine Wegweisung aus der Schweiz wäre bei vielen von ihnen ein Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht.

Bis sie das Land verlassen können, landen diese Männer, Frauen und Kinder als Sans-Papiers in der Illegalität und im Prekariat der Nothilfe. Die Initiative raubt ihnen jede Perspektive in der Schweiz – ohne Rücksicht auf ihre Lebensrealität, ihre Leistungen und ihre Gefährdungslage. Die Betroffenen müssen dann in Kollektivunterkünften mit 8 bis 10 Franken Nothilfe am Tag ihr Dasein fristen – absehbar über Jahre hinweg und ohne jede Aussicht auf ein selbstbestimmtes Leben. Diese unwürdige und aussichtslose Situation und der Langzeitbezug von Nothilfe sind für die Betroffenen verheerend. Am meisten darunter zu leiden haben nachweislich Kinder, die in ihrer Gesundheit, Entwicklung und ihrem Wohl massiv gefährdet sind.¹⁵ Das ist weder rechtsstaatlich noch menschlich zu rechtfertigen.

¹⁵ Vgl. Eidg. Migrationskommission (2024): Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz.

Bruch mit der humanitären Tradition der Schweiz

Die meisten vorläufig Aufgenommenen kommen aktuell aus Afghanistan, Eritrea, Syrien und Somalia. Viele von ihnen haben aufgrund langjährig andauernder (Bürger-)Kriege keine Aussicht, in ihr Heimatland zurückzukehren und dort sicher leben zu können – rund die Hälfte aller vorläufig Aufgenommenen ist daher seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz (Grafik 3).



Grafik 3: Anzahl vorläufig aufgenommene Personen in der Schweiz 2024. Aufenthaltsdauer seit Einreise (Quelle: Asylstatistik SEM)

Bislang hat sich die Schweiz bei internationalen bewaffneten Konflikten stets solidarisch mit der Zivilbevölkerung gezeigt und vertriebene Menschen aufgenommen. Die SVP-Initiative setzt dieser humanitären Tradition ein Ende und ignoriert, dass die Schweiz nach internationalem Recht auch ohne die vorläufige Aufnahme verpflichtet bleibt, ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

5. DIE INITIATIVE KÜNDIGT DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM FLÜCHTLINGSSCHUTZ AUF

Ende der Zusammenarbeit mit Europa

Die SVP-Initiative beendet die Zusammenarbeit der Schweiz mit ihren Nachbarländern und der EU im Flüchtlings- und im Sicherheitsbereich. Denn sie verstösst sowohl gegen die Schengen- als auch gegen die Dublin-Regeln, was unweigerlich die Kündigung der beiden Assoziierungsabkommen der Schweiz zur Folge hat.

Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Werden schutzsuchende Menschen an der Grenze abgewiesen, ohne dass ein Nachbarstaat deren Rückübernahme zusichert, verletzt dies die Dublin-Verordnung. Diese erlaubt keine Zurückweisung ohne Durchführung eines vollständigen Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates – eine Verpflichtung, die das Verwaltungsgericht Berlin im Juni 2025 unmissverständlich bestätigt hat.¹⁶ Die von der Initiative geforderte pauschale Einreisesperre für Geflüchtete ist damit nicht vereinbar. Weiter verlangt die SVP-Initiative systematische Personenkontrollen an den Landesgrenzen. Solche Kontrollen sind gemäss Schengen-Recht nur vorübergehend und unter engen Voraussetzungen zulässig. Eine generelle und dauerhafte Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen verletzt hingegen die Schengen-Bestimmungen.

Ein Wegfall der Schengen/Dublin-Assoziierung hätte für die Schweiz gravierende Auswirkungen. Heute spart die Schweiz mit dem Dublin-System jährlich 270 Mio. Franken ein, indem sie Asylsuchende an andere Dublin-Staaten überstellen kann. Diese Einsparung übersteigt ihre Schengen-bedingten Aufwände um ein Mehrfaches.¹⁷ Ohne Dublin-System ist die Schweiz im Asylbereich auf sich alleine gestellt und wird zum Drittstaat an der EU-Aussen-grenze. Verloren geht zudem der Zugang zu den zentralen EU-Informationssystemen und Datenbanken, wie etwa Eurodac.

¹⁶ «Anliegen des Dublin-Systems ist, eine sogenannte ‚refugee in orbit‘-Situation zu vermeiden, in der sich kein Mitgliedstaat für die sachliche Prüfung des Asylantrags als zuständig ansieht [...]. Daraus ergibt sich als wesentlicher Grundzug, dass kein Mitgliedstaat eine rein negative Zuständigkeitsentscheidung treffen darf, sondern stets die Zuständigkeit des anderen Staates positiv begründen muss, bevor ein Asylsuchender auf die Schutzgewährung durch einen anderen Mitgliedstaat verwiesen werden kann.» (VG 6 L 191/25).

¹⁷ Bundesrat (2018): Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz. (07.08.2025)

Bruch mit Flüchtlingskonvention und internationalen Abkommen

Die Initiative verlangt ausserdem, dass internationale Abkommen neu verhandelt oder gekündigt werden müssen, sofern sie «unvereinbar» mit den Forderungen der Initiative sind. Sie zielt damit auf den offenen Bruch mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)¹⁸, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁹, der UNO-Antifolterkonvention²⁰, der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)²¹ und dem UNO-Pakt II²². Diese Abkommen begründen individuelle Ansprüche für die Schutzgewährung und den Aufenthalt in der Schweiz. Sie enthalten zudem elementare Bestimmungen zu Grund- und Menschenrechten, denen die Initiative widerspricht. Da eine Neuverhandlung dieser Abkommen nicht realistisch ist, müsste die Schweiz diese kündigen.²³

Dabei sind die von der Schweiz mitverhandelte Flüchtlingskonvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1967, mit dem der Geltungsbereich der GFK erweitert wurde, das wichtigste Instrument des internationalen Flüchtlingsschutzes, auf dem auch das Schweizer Asylrecht beruht. Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist und Anrecht auf Schutz hat. Das Kernprinzip der Konvention ist das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem sie oder er Verfolgung fürchten muss (flüchtlingsrechtliches Non-Refoulement). Die Konvention sieht hingegen nicht vor, dass Personen, welche einen sicheren Staat durchquert haben, von der Flüchtlingseigenschaft und damit von Asyl ausgeschlossen werden können.

Auch die EMRK enthält ein Refoulement-Verbot. Dieses spielt eine zentrale Rolle bei der Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs. Pauschale Zurückweisungen an der Grenze verstossen ebenso gegen dieses (menschenrechtliche) Refoulement-Verbot wie die Verweigerung von Schutz für gewisse Kriegsvertriebene. Die Bedeutung der EMRK geht jedoch über den Flüchtlingsschutz hinaus. Die EMRK dient dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von mehr als 700 Millionen Menschen in Europa. Sie wurde 1950 vom Europarat verabschiedet und 1974 von der Schweiz ratifiziert.

Auch das Übereinkommen der UNO *gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (Anti-Folter-Konvention) sieht vor, dass niemand in einen anderen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder an diesen ausgeliefert werden darf, wenn die Gefahr von Folter droht.

Zurückweisungen von Kindern sind ohne Verfahren nicht mit der KRK vereinbar. Die Kinderrechtskonvention schützt weltweit das Recht jedes Kindes, gesund und sicher aufzuwachsen, sein Potenzial zu entfalten, angehört und ernst genommen zu werden. Wie in der EMRK

18 [Die Genfer Flüchtlingskonvention und das New Yorker Protokoll, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#)

19 [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#)

20 [Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe](#)

21 [Konvention über die Rechte des Kindes](#)

22 [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)

23 Siehe dazu die Ausführungen des Bundesrates in seiner [Botschaft zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! \(Nachhaltigkeitsinitiative\)»](#), S. 72.

ist in der KRK aber auch etwa das Recht auf Familie sowie das Recht auf elterliche Fürsorge verankert. Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung der KRK 1997 verpflichtet, diese Kinderrechte für alle Kinder zu gewährleisten.

Die bürgerlichen und politischen Rechte aller Einwohner*innen der Schweiz sind durch die völkerrechtlichen Vorgaben des UNO-Pakt II besonders geschützt, den die Schweiz 1992 ratifiziert hat.

Die Beachtung dieser und weiterer völkerrechtlicher Verpflichtungen gehört zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen in der Bundesverfassung, die die SVP-Initiative infrage stellt – neben weiteren wie etwa dem Schutz der Grundrechte, dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Willkürverbot.

6. DIE INITIATIVE SCHADET DER SCHWEIZ

Imageschädigend und teuer

Die Kündigung der genannten internationalen Abkommen hat nicht nur für den Asyl- und Flüchtlingsbereich gravierende Folgen, sondern auch für Schweizer Bürgerinnen und Bürger: Sie müssten den Verlust fundamentaler Errungenschaften zur Stärkung ihrer Grund- und Menschenrechte, ihrer politischen Rechte sowie des Rechtsstaats in Kauf nehmen. Damit einher geht der Verlust der Glaubwürdigkeit in der Schweizer Aussenpolitik sowie ein massiver Reputationsverlust insbesondere für das internationale Genf als Hauptsitz des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR.

Ein Wegfall der Schengen-Assoziierung bedeutet auch das Ende der Personenfreizügigkeit mit der EU, da die Abkommen inhaltlich gekoppelt sind. Damit sind auch die bilateralen Verträge gefährdet. Zudem hätte dies massive Konsequenzen für die Reisefreiheit und den Tourismus in der Schweiz. So braucht es beispielsweise seit Anfang April als Folge des Brexits für die Einreise nach Grossbritannien eine elektronische Reisegenehmigung, was deutlich macht, dass Reisefreiheit in Europa nicht selbstverständlich ist. Die Schweiz hätte ohne Schengen-Assoziierung ausserdem keinen Zugriff mehr auf das Schengener Informationssystem, in dem zur Fahndung ausgeschriebene Personen EU-weit gespeichert werden. Sie wäre von der europäischen Polizeiarbeit ausgeschlossen, was ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Auch die in der Initiative geforderten Grenzkontrollen haben massive Auswirkungen: Rund 2.2 Millionen Menschen überqueren täglich unsere Grenzen. Sie alle müssen nach Annahme der Initiative kontrolliert werden, obschon Bundesrat und Behörden bestätigen, dass kein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Grenzkontrollen und (rückläufigen) Asylgesuchzahlen besteht – die Migrationsrouten und -bewegungen sind von vielen anderen Parametern und nicht der Anzahl der Kontrollen abhängig.²⁴

Die Kosten von Grenzkontrollen schätzt der Bundesrat hingegen je nach Intensität und Umfang auf bis zu 1.5 Milliarden Franken pro Jahr. Durch die zu erwartenden Staus an der Grenze können jährlich weitere Kosten in Milliardenhöhe anfallen.²⁵ Grenzkontrollen wirken sich zudem negativ auf das Image der Schweiz und auf die Beliebtheit der Schweiz als Reise-destination aus, insbesondere für Tages-Tourist*innen. Daneben schmälern Grenzkontrollen die Attraktivität der Grenzregionen als Arbeitsort, weil sich der Arbeitsweg verlängert bzw. verteuert, was nicht zuletzt angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels höchst

²⁴ Für eine Übersicht zur Situation in den umliegenden Ländern siehe SEM (2024): Kurzbericht des SEM zuhauenden der SPK-S. Für die Schweiz, welche im Sommer 2024 aufgrund der Fussball-Europameisterschaft und der Olympischen Spiele befristet verstärkte Kontrollen durchgeführt hat, siehe Bundesrat (2024): Kein Effekt auf die irreguläre Migration (07.08.2025)

²⁵ Bundesrat (2018): Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz (07.08.2025)

problematisch ist.²⁶ Im Fazit lässt sich bilanzieren, dass Grenzkontrollen zur Steuerung der Migration nicht taugen und zudem sehr teuer sind.

Arbeits- und Fachkräftepotenzial wird empfindlich geschwächt

Der Schweiz fehlen Arbeits- und Fachkräfte, da seit 2019 weniger Menschen in den Arbeitsmarkt eintreten als in Rente gehen. In vielen Berufsfeldern kann das einheimische Angebot an Arbeitskräften den Bedarf schon heute nicht mehr decken, die Anzahl offener Stellen verdeutlicht diese Entwicklung. Gemäss Economiesuisse werden in der Schweiz in zehn Jahren rund 460 000 Vollzeitbeschäftigte fehlen.²⁷

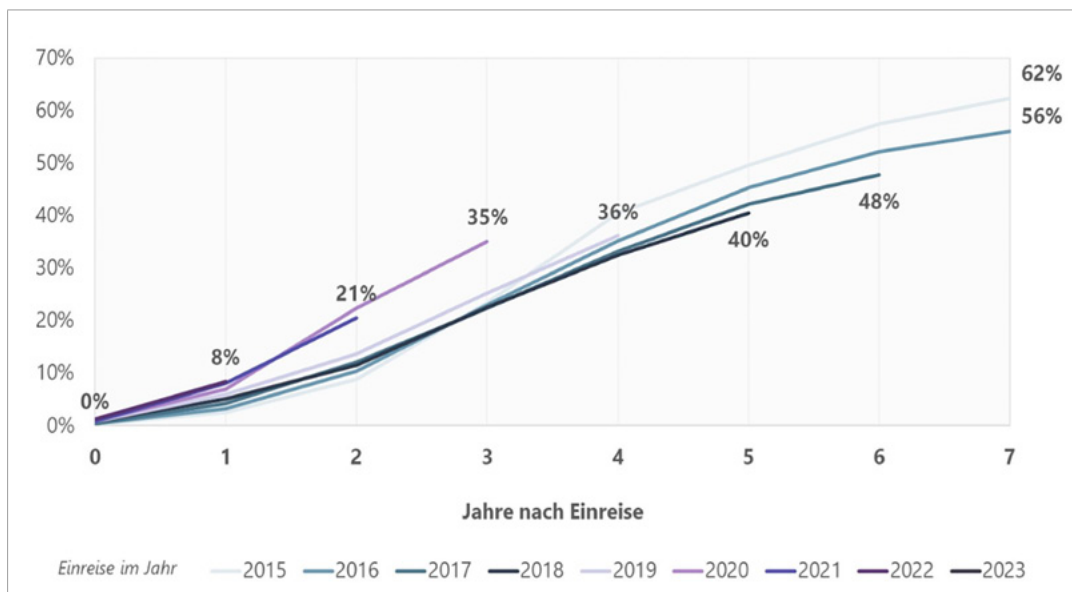
Mit der geforderten Abschaffung der vorläufigen Aufnahme will die Initiative dem Arbeitsmarkt dennoch Tausende Menschen entziehen und das inländische Arbeitskräftepotenzial erheblich schwächen. Zu diesem gehören gemäss Bund explizit auch vorläufig aufgenommene Personen, die heute de facto mittel- oder langfristig in der Schweiz bleiben und Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Dabei wäre die Ausschöpfung dieses Potenzials dringender denn je, wie der Bundesrat in seiner Gesamtschau zum inländischen Arbeitskräftepotenzial anerkennt.²⁸

Von den heute insgesamt rund 30 000 vorläufig Aufgenommenen im erwerbsfähigen Alter in der Schweiz gehen gut 43 % einer Arbeit nach. Die Erwerbstätigenquote steigt mit jedem Jahr Aufenthalt kontinuierlich. Nach sieben Jahren üben 56 % von ihnen einen Beruf aus (Grafik 4). Sie füllen dabei häufig Lücken in Berufen mit einem geringen Qualifikationsniveau (z.B. Bau, Tourismus, Gastgewerbe, Landwirtschaft, Reinigung) und helfen den Arbeitskräftemangel in spezialisierten Berufsfeldern etwa im Gesundheitswesen oder der Industrie zu lindern. Die Arbeitsintegration hat sich seit Einführung der Integrationsagenda Schweiz im Jahr 2019 deutlich beschleunigt.

²⁶ Siehe auch: SEM und BAZG (2024): [Fact Sheet zur Motion 23.4448](#) (07.08.2025)

²⁷ Economiesuisse (2024): [Inländisches Arbeitskräftepotenzial besser ausschöpfen](#) (07.08.2025)

²⁸ Bericht des Bundesrates (2024): [Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials](#) (07.08.2025)



Grafik 4: Entwicklung der Erwerbstätigenquote von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen jeweils am Ende des Kalenderjahres nach Einreise, Alter bei der Einreise 16-55 Jahre (Quelle: SEM)

Neue Probleme für Kantone und Gemeinden

Die Abschaffung der vorläufigen Aufnahme hat weitere Konsequenzen. Heute können Bund, Kantone und Gemeinden den kriegsvertriebenen Menschen mittels Bildung, Integration und Arbeit zur Selbständigkeit verhelfen. Mit der Initiative ist das künftig nicht mehr möglich. Das hat auch finanzielle und logistische Konsequenzen: Bei den aktuell bereits arbeitstätigen rund 13000 vorläufig aufgenommen Personen entfallen die entsprechenden Steuereinnahmen. Stattdessen müssen die Betroffenen als Sans-Papiers bis zu der von der Initiative geforderten Ausreise finanziell unterstützt und in Nothilfstrukturen untergebracht werden. Diese sind aber nicht auf das Mengengerüst vorläufig aufgenommener Menschen ausgerichtet, die mit der Initiative ihr Aufenthaltsrecht verlieren, was die Behörden von Kantonen und Gemeinden vor grosse Probleme stossen würde. Für Personen in der Nothilfe erhalten die Kantone zudem lediglich eine einmalige Nothilfepauschale des Bundes. Je länger die Betroffenen in der Nothilfe verbleiben, desto mehr zusätzliche Kosten entstehen für die Kantone und Gemeinden. Hinzu kommen mögliche Gesundheitskosten: Sind Sans-Papiers nicht versichert, haben die Kantone und Gemeinden diese Kosten zu tragen.

7. FAZIT

Mit ihrer äusserst radikalen Initiative bündelt die SVP ihre langjährigen extremen asylpolitischen Forderungen. Sie zielt mit der Initiative auf den Bruch mit zwingendem Völkerrecht, will das Schweizer Asylrecht weitgehend abschaffen, den Schutz von kriegsvertriebenen Menschen aufheben und den Bruch mit der Genfer Flüchtlings- und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie das Ende der Zusammenarbeit mit der EU im Asylbereich forcieren.

Eine Annahme der Initiative hätte verheerende Auswirkungen für alle Menschen, die vor Gewalt, Krieg und Verfolgung flüchten müssen. Sie verlieren ihren Schutzanspruch und sollen an der Grenze zurückgewiesen werden, selbst wenn ihnen dadurch Folter, grausame und unmenschliche Behandlung oder der Tod drohen. Geflüchtete werden mit der Initiative künftig ausgegrenzt statt integriert, und das Arbeits- und Fachkräftepotential in der Schweiz damit empfindlich geschwächt. Zudem drohen die aussenpolitische Isolierung der Schweiz, immense Mehrkosten für den Grenzschutz sowie eine Schwächung der politischen und bürgerlichen Rechte sämtlicher Schweizer Bürgerinnen und Bürger.

Die SVP-Initiative verfolgt damit politisch extreme, menschenrechtsfeindliche Ziele und richtet sich gegen zentrale demokratische Werte unserer Gesellschaft: Humanität, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität. Dazu sagt die SFH dezidiert NEIN!

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die **Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)** für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

**Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie
über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:**

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Email: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spenden: IBAN CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen

Deutsch und Französisch

Copyright

© 2025 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.